

S a t z u n g

über die

Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat St. Peter am 15. Juni 2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten und übernachten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb oder bei Privatvermietern, in einem Ferien- oder Erholungsheim, in gemieteten oder eigenen Wohnungen oder auf Campingplätzen oder dergleichen erfolgt.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen (Zweitwohnungsinhaber). Hierzu zählen auch Personen, die sich in Wohn- und Campingwagen aufhalten, welche zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (mehr als 3 Monate) abgestellt werden.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
- | | |
|---------------------|--------|
| a) In der Innenzone | 1,15 € |
| b) Im Außenbereich | 1,00 € |
- (2) Die Abgrenzung von Innenzone und Außenbereich ist im zur Satzung gehörenden Ortsplan festgelegt.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt pro Wohnung

in der Innenzone (vgl. Abs. 2)	40,00 €
im Außenbereich (vgl. Abs. 2)	30,00 €

Die Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 sind von der Nutzung des Systems KO-NUS (kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für die Feriengäste des Schwarzwaldes, nach den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH) ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht, sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Ortsfremde Personen, die sich wegen einer beruflichen oder berufsbildenden Tätigkeit in der Gemeinde aufhalten; dies gilt nicht für mitreisende Personen. Die Gemeinde kann einen Nachweis für die berufliche Tätigkeit verlangen.
3. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen und für die Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen nutzen bzw. besuchen.
4. Ordensleute ohne steuerpflichtiges Einkommen
5. Teilnehmer von Jugendlagern.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer, soweit diese Veranstaltungen beruflicher Natur sind. Die Gemeinde kann einen Nachweis für die berufliche Tätigkeit verlangen.
2. Kranke und Schwerbehinderte (mit mindestens 80 v.H. Erwerbsminderung), solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
3. Eine Begleitperson von Schwerbehinderten (mit mindestens 80 v.H. Erwerbsminderung) und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
4. Die Gemeinde kann in Einzelfällen von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse des Kurortes rechtfertigt.

Der Antrag muss mit der Anmeldung gestellt werden.

Über die Befreiung entscheidet die Gemeinde. Der Gastgeber darf erst nach Vorliegen dieser Entscheidung von der Einziehung der Kurtaxe absehen.

§ 5 Schwarzwald-Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 sowie nach § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat An-

spruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte - ausgenommen der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber). Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer und der Gesamtpersonenzahl ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und der Veranstaltungen, die die Gemeinde und Nachbargemeinden zur Förderung des Tourismus bereitstellen bzw. durchführen. Sie berechtigt weiterhin zur Nutzung des Systems KONUS.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurta-
xesatzung verbunden werden. Dies gilt insbesondere für Zweitwohnungsinhaber.

(4) Die Meldepflicht bei Zweitwohnungen richtet sich an den Zweitwohnungsinhaber.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In
Absprache mit der Gemeinde können auch durch entsprechende Buchungsprogramme
erstellte Meldungen verwendet werden.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurta-
xebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an
die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und

richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erstellung der Kurtaxeabrechnung an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

St. Peter, den 16. Juni 2005

G. Rohrer,
Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 24.06.2005 bis 30.06.2005
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 23.06.2005
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 23.06.2005

Bechtold

Hier noch Plan einscannen

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe**

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2006 beschlossen, die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 16.06.2005 zu ändern:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung vom 16.06.2005 lautet wie folgt:

- „(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
- | | |
|---------------------|---------|
| a) in der Innenzone | 1,30 € |
| b) im Außenbereich | 1,15 €“ |

§ 2

In § 5 der Satzung vom 16.06.2005 wird neu gefasst:

„(1) Die Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 sowie nach § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Schwarzwald-Gästekarte – ausgenommen der Personenkreis nach „§ 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber). Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen mit der Aufenthaltsdauer und der Gesamtpersonenzahl ausgestellt und ist nicht übertragbar.

„(2) Die Kurtaxepflichtigen sind zur Benutzung der Einrichtungen und der Veranstaltungen, die die Gemeinde und Nachbargemeinden zur Förderung des Tourismus bereit stellen bzw. durchführen. Sie berechtigt weiterhin zur Nutzung des System KONUS. Ein Anteil von 0,30 € pro Aufenthaltstag an der Kurtaxe entfällt auf die Verwendung für KONUS; dieser Anteil betrifft alle Personenkreise, welche in den Genuss von KONUS kommen.

- (3) Jede Gästekarte mit KONUS-Berechtigung, welche von den Gemeinden St. Peter und St. Märgen ausgestellt ist, berechtigt zum kostenlosen Besuch des Hallenbades St. Peter während der üblichen Öffnungszeiten.

„(4) Außerdem gemäß und auf die Dauer einer Vereinbarung mit der Gemeinde St. Märgen zum kostenlosen Besuch des Badesees St. Märgen sowie der Sonderausstellungen des Klostermuseums St. Märgen.“

- (4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.“

§ 3

§ 9 der Satzung vom 16.06.2005 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.“

§ 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft; die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 16.06.2005 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Peter, den 19. Dezember 2006

G. Rohrer, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 21.12.2006 bis 29.12.2006
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 21.12.2006
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 21.12.2006

Bechtold